

Zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV bieten wir Ihnen den Abschluss nachfolgender Abwendungsvereinbarung an.

Diese setzt sich zusammen aus einer Ratenzahlungsvereinbarung (I.) sowie einer Vorauszahlungsvereinbarung (II.) Beide Vereinbarungen können im Rahmen dieser Abwendungsvereinbarung nur gemeinsam abgeschlossen werden:

Abwendungsvereinbarung

Zwischen der
Gemeindewerke Umkirch GmbH
Vinzenz-Kremp-Weg 1
79224 Umkirch

– GWU –

und

Herrn Frau Divers

Vorname, Name

– Kunde –

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGVV/GasGVV betreffend das

Vertragsverhältnis

Verbrauchsstelle

folgendes vereinbart:

I. Ratenzahlung

Der Kunde schuldet der GWU folgenden Beträge aus Energielieferungen:

Vertragskontonummer

offene Forderung aus JVA/Abschlag

brutto

€

Vertragskontonummer

offene Forderung aus JVA/Abschlag

brutto

€

Hauptforderung:

brutto

€

Der Kunde befindet sich mit vorstehenden Beträgen seit dem in Verzug. Die Hauptforderung wurde trotz Mahnung nicht beglichen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes vereinbart:

1. Der Gesamtbetrag aller Raten inklusive Verzugszinsen beträgt damit € **brutto** (einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe). Es werden keine Zinsen oder Gebühren geltend gemacht.
3. Der Kunde erkennt den vorgenannten Gesamtbetrag von der GWU an und verzichtet auf Einwendungen jeder Art zu Grund und Höhe dieser Forderung sowie auf die Einrede der Verjährung.
4. Der Kunde verpflichtet sich zur ratenweisen Zahlung von monatlich € **brutto** auf den unter 1. genannten Gesamtbetrag.

Die Raten sind jeweils am eines Monats wie folgt fällig:

> am

> am

> ...

(Anmerkung: Die Raten sind zu überweisen. Tipp: Legen Sie einen Dauerauftrag an. Ein Bankeinzug ist nicht möglich.)

Die Raten werden an die Gemeindewerke Umkirch GmbH zu den oben genannten Terminen überwiesen.

Gerät der Kunde mit der Ratenzahlung in Rückstand, so wird der zu diesem Zeitpunkt offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

5. Bei nicht vollständiger Zahlung des Restbetrages in vorgenannter Frist ist die GWU berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
6. Durch diese Abwendungsvereinbarung wird die Fälligkeit der vorgenannten Hauptforderung nicht berührt.

II. Vorauszahlung

Um künftig die fristgemäße und vollständige Einhaltung der Zahlungsverbindlichkeiten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis sicherzustellen und einer Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV vorzubeugen, wird gem. § 14 Abs.1 und 3 StromGKV/GasGKV eine Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches nach Maßgabe der folgenden Regelungen vereinbart:

1. Zur Absicherung des laufenden Energieverbrauches verpflichtet sich der Kunde, die von ihm zu erbringenden monatlichen Abschlagszahlungen, derzeit € bis auf Weiteres monatlich im Voraus zu zahlen.

Die monatlichen Abschläge aus vorgenanntem Vertragsverhältnis werden jeweils am ersten eines Monats fällig. Die Abschläge sind per Überweisung zu bezahlen.

2. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht wie vorstehend beschrieben nach, ist die GWU berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des § 19 Abs. 2 StromGKV/GasGKV die Versorgung in der o.g. Verbrauchsstelle sowie ggf. in anderen Verbrauchsstellen des Kunden nach entsprechender Ankündigung der Versorgungsunterbrechung nach § 19 Abs. 4 StromGKV/GasGKV einzustellen.
3. Eine Beendigung der Vorauszahlung des laufenden Energieverbrauches kommt in Betracht, wenn der Kunde den Nachweis zukünftig vertragsgemäßer Erfüllung seiner Verbindlichkeiten beispielsweise durch entsprechende Bonitätsauskunft erbringen kann. Die Beendigung der Vorauszahlung bedarf der Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung nach Maßgabe der Regelung in Ziffer III 1. und ist frühestens mit Wirkung zum dort genannten Zeitpunkt möglich.

4. Eine Vorauszahlung nach § 14 StromGKV/GasGKV kann jedoch durch die GWU jederzeit erneut eingefordert werden, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nach Maßgabe der Regelung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

III. Gemeinsame Regelungen:

1. Diese Abwendungsvereinbarung kann als Ganzes vom Kunden mit einer Frist von einem Monat erstmals zum Ende des Folgemonats in Textform gekündigt werden.
2. Das Recht beider Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Abwendungsvereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird der zwischen dem Kunden und der GWU bestehende Energieliefervertrag beendet, endet diese Abwendungsvereinbarung automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Der offene Restbetrag aus den rückständigen Beträgen wird an dem der Vertragsbeendigung nachfolgenden Tag in voller Höhe fällig.
4. In Fällen des Verstoßes gegen die Zahlungsverbindlichkeit nach Ziffern I.6 und II.3 endet die Abwendungsvereinbarung automatisch und mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
5. Personenbezogene Daten werden von der GWU nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Abwendungsvereinbarung bedürfen der Textform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwendungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

_____, den _____
Ort Datum

_____, den _____
Ort Datum

Gemeindewerke Umkirch GmbH

Kunde